

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT
FELDKIRCHEN**

Straßen- u. Straßenpolizeir., Führerschein u.
Kraftfahrwesen
Verkehr

LAND  KÄRNTEN

Abs. Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen, Straßen- u. Straßenpolizeir.,
Führerschein u. Kraftfahrwesen, Milesistraße 10, 9560 Feldkirchen

Betreff:
**EINBAHNSTRASSE – Gemeindestraße Tiffen
vorübergehende straßenpolizeiliche Maßnahme**

Datum	03.08.2026
Zahl	FE-STVO-99299/2026-2

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Waltraud Pischel, BA MA
Telefon	050 536-67234
Fax	050 536 - 67200
E-Mail	post.bhfe@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

VERORDNUNG

Die Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen verordnet gemäß § 44a in Verbindung mit § 94b der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, idgF, anlässlich der Abhaltung der Veranstaltung „Dämmerschoppen“ und „Blaulicht-Event“ der Freiwilligen Feuerwehr Tiffen in der Zeit von 22.08.2026, 15:30 Uhr, bis 23.08.2026, 02:00 Uhr, für die Gemeindestraße „Westeingahrt Tiffen“, im Bereich zwischen dem Objekt Tiffen Nr. 9 (Gasthof Huber) und dem Dorfgemeinschaftshaus, in Fahrtrichtung Ossiacher Straße (B94), nachfolgend angeführte straßenpolizeilichen Maßnahmen:

1. EINFAHRT VERBOTEN

2. VORGESCHRIEBENE FAHRTRICHTUNG

3. EINBAHNSTRASSE

zu 1.:

Das Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Ziffer 2 der StVO „EINFAHRT VERBOTEN“ sowie das Hinweiszeichen gemäß § 53 Abs. 1 Ziffer 16b der StVO „UMLEITUNG“ ist jeweils beim Gasthof Huber, Tiffen 9, in Verbindung mit Scherengittern durch den Veranstalter aufzustellen.

zu 2.:

Das Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. b Ziffer 15 der StVO „VORGESCHRIEBENE FAHRTRICHTUNG“ ist bei der Abzweigung zum Objekt Tiffen 20 und bei der Abzweigung vor dem Objekt Tiffen 18 (Gutzelnighaus) zur kleinen Kirche, durch den Veranstalter aufzustellen.

zu 3.:

Weiters ist das Hinweiszeichen gemäß § 53 Abs. 1 Ziffer 10 der StVO „EINBAHNSTRASSE“ am Beginn der „Westeingahrt Tiffen“, von der Ossiacher Straße (B94) kommend, aufzustellen.

Diese Verordnung tritt mit Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft und wird mit Entfernung wieder rechtsunwirksam.

Übertretungen werden gemäß § 99 Abs. 3 der Straßenverkehrsordnung 1960 – STVO 1960, in der derzeit geltenden Fassung, geahndet.

Der Bezirkshauptmann:

Mag. Dr. Bernhard Turni

Ergeht an:

1. die Freiwillige Feuerwehr Tiffen, z. Hd. Hr. OBI Günter Obersteiner; per RSb
2. die Polizeiinspektion Bodensdorf; per E-Mail
3. das Bezirkspolizeikommando Feldkirchen; per E-Mail
4. die Gemeinde Steindorf; per E-Mail
5. das Rote Kreuz Feldkirchen; per E-Mail
6. den AVS Feldkirchen; per E-Mail
7. das Hilfswerk Feldkirchen; per E-Mail
8. die Amtstafel, Laufzeit bis 23.08.2026